

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Verordnung für die Schul-, Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Rothenburg

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Benützungsrecht	4
Art. 2	Organisation und Verwaltung	4
Art. 3	Orientierung	5
II.	Zuteilung und Benützungszeiten	5
Art. 4	Zuteilung	5
Art. 5	Neuverteilung	5
Art. 6	Ordentliche Benützung	5
Art. 7	Ausserordentliche Benützung	5
Art. 8	Ausfallende Übungsabende	6
Art. 9	Öffnungszeiten während den Schulferien	6
III.	Benützungsordnung	6
Art. 10	Allgemeines	6
Art. 11	Rücksicht auf Anwohner	6
Art. 13	Jugendorganisationen	7
Art. 14	Sorgfaltspflicht	7
Art. 15	Essen und Trinken	7
Art. 16	Licht, Heizung	7
Art. 17	Öffnen und Schliessen	8
Art. 18	Alkohol- und Nikotinverbot	8
Art. 19	Parkplätze	8
IV.	Schulanlagen	8
Art. 20	Benützungsbestimmungen	8
Art. 21	Verschmutzung	8
V.	Turn- und Sportanlagen	9
Art. 22	Schuhwerk	9
Art. 23	Schuhwaschanlage	9
Art. 24	Turngeräte	9
Art. 25	Versorgen der Geräte	9
Art. 26	Ballspiele	10
Art. 27	Harzverbot	10
Art. 28	Wurfgeräte	10
Art. 29	Hantelheben	10
Art. 30	Anlagen und Rasenplätze	10
Art. 31	Duschen, Garderoben	11
VI.	Benützungsgebühren	11
Art. 32	Ordentliche Benützung	11
Art. 33	Ausserordentliche Benützung	11
Art. 34	Hauswartentschädigung	11

VII. Haftung für Personen- und Sachschäden	12
Art. 35 Verantwortlichkeit	12
Art. 36 Personen- und Sachschäden	12
Art. 37 Diebstahl und Beschädigungen	12
VIII. Schlussbestimmungen	12
Art. 38 Zuständige Stelle	12
Art. 39 Übertretung der Benützungsverordnung	13
Art. 40 Sanktionen	13
Art. 41 Beschwerden	13
Art. 42 Aufhebung	13
Art. 43 Inkrafttreten	13

Verordnung für die Schul-, Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Rothenburg

vom 17. Juli 2003

Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Benützungsrecht

Die Schulhäuser und Turnhallen sowie die Aussensportanlagen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und der Schule. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch auswärtigen Interessenten gestattet werden.

Art. 2 Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

Der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung untersteht der Betrieb aller Schul- und Sportanlagen.

Die Hauswarte sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Sie führen regelmässig Kontrollgänge aus und überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihnen obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

Art. 3 Orientierung

Die Benutzer tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

II. Zuteilung und Benützungszeiten

Art. 4 Zuteilung

Die Zuteilung von Schul-, Turn- und Sportanlagen an die Vereine und Organisationen erfolgt

- für Dauerbelegungen (nur einheimische Vereine mit einer festen Trainingseinheit) durch die zuständige Stelle
- für Einzelanlässe durch die zuständigen Hauswarte

Art. 5 Neuverteilung

Bei veränderten Verhältnissen kann eine Neuverteilung der Benützungszeiten und Räumlichkeiten vorgenommen werden. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Art. 6 Ordentliche Benützung

Die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.15 Uhr müssen die Anlagen verlassen sein.

Art. 7 Ausserordentliche Benützung

Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen und Meisterschaftsspielen haben grundsätzlich 4 Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an den zuständigen Hauswart, welcher auch die Bewilligung für ausserordentliche Benützungen erteilt, einzureichen (Formulare können angefordert werden).

Art. 8 Ausfallende Übungsabende

Bei bewilligten ausserordentlichen Veranstaltungen haben die betroffenen Vereine und Organisationen auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Der Veranstalter muss mit dem betreffenden Verein oder Organisation spätestens 2 Wochen im voraus in Kontakt treten.

Ausfallende Übungs- und Austauschabende sind dem zuständigen Hauswart spätestens am Vortage zu melden.

Art. 9 Öffnungszeiten während den Schulferien

Vom Schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch, während den Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien - im Bedarfsfall auch während den übrigen Schulferien - sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schul-, Turn- und Sportanlagen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Fällen kann beim Hauswart eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

Die Ferienzeit beginnt und endet gemäss Ferienplan der Volksschule Rothenburg.

III. Benützungsordnung

Art. 10 Allgemeines

Die Hauswarte und Leiter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benützer haben die Anweisungen zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen, unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

Art. 11 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

Art. 12 Benützungsbefchränkung

Die Benützung des Aussenplatzes Konstanzmatte ist wie folgt beschränkt: *

Montag bis Samstag	08.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 20.00 Uhr
Sonntag und Feiertage	geschlossen

Art. 13 Jugendorganisationen

Jugendlichen dürfen die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet werden. Vor- und Primarschulpflichtige sind spätestens um 21.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Die Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie alle Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Verschmutzungen, die dem Hauswart übermässigen zeitlichen Reinigungsaufwand beschieren, werden dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt.

Das Anbringen von Klebestreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist strengstens untersagt.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Art. 15 Essen und Trinken

In den Schul- und Turnanlagen herrscht ein absolutes Ess- und Trinkverbot mit der Ausnahme von ungesüsstem Wasser (Mineralwasser). Bei allfälligen Verschmutzungen muss durch den Benützer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

Art. 16 Licht, Heizung

Die Benützer der Räumlichkeiten und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und während der Heizperiode Türen und Fenster geschlossen sind.

* gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 14. April 2005.

Art. 17 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart oder die Leiter. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Art. 18 Alkohol- und Nikotinverbot ¹

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf dem gesamten Schulareal verboten mit Ausnahme während kulturellen oder festlichen Veranstaltungen.

Art. 19 Parkplätze

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

IV. Schulanlagen

Art. 20 Benützungsbestimmungen

Die Räumlichkeiten sind ihrer Bestimmung gemäss zu benützen.

Art. 21 Verschmutzung

Werden die Räumlichkeiten unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch den Benützer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 20. März 2008

V. Turn- und Sportanlagen

Art. 22 Schuhwerk

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Schuhen verboten. Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenanlagen müssen die Schuhe unbedingt gewechselt werden.

Art. 23 Schuhwaschanlage

Aussenschuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage gewaschen werden. Die Anlage ist nach jeder Benützung vom Veranstalter zu reinigen. Im Unterlassungsfalle werden die entstehenden Aufwändungen in Rechnung gestellt.

Art. 24 Turngeräte

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen transportiert werden.

Ohne Bewilligung des zuständigen Hauswartes dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

Übungen mit Geräten die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars bewirken, sind untersagt.

Turnmaterial aus den für die Schule bestimmten Schränken darf nicht benützt werden.

Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

Auf den Aussenanlagen dürfen nur Geräte von Aussengeräteräumen verwendet werden. Sprungmatten dürfen nicht aus den Hallen genommen werden.

Art. 25 Versorgen der Geräte

Nach Schluss der Übungen sind die Geräte, in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zu versorgen. Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens zu schliessen.

Art. 26 Ballspiele

In den Hallen darf nur mit sauberen , trockenen Bällen gespielt werden.

Das Fussballspielen ist in den Turnhallen, auf den Hartplätzen und der Spielwiese Konstanz und Gerbematt gestattet, wobei die Benützung von Stollenschuhen ausdrücklich untersagt ist.

In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

Art. 27 Harzverbot

Die Behandlung der Bälle, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist strikte verboten. Zuwiderhandlung gegen das Harzverbot wird mit Hallensperrung geahndet.

Art. 28 Wurfgeräte

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hiefür bestimmten Anlagen ausgeführt werden.

Art. 29 Hantelheben

Übungen mit Hanteln sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

Art. 30 Anlagen und Rasenplätze

Turn- und Sportanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln.

Die Rasenplätze sind in nassem Zustand für jeden Gebrauch gesperrt. Sie dürfen nur nach Freigabe durch den Schulhauswart benützt werden.

Sprung- und Wurfgruben sind nach den Übungen zu rechen.

Art. 31 Duschen, Garderoben

Die Garderoben und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Turn- und Sportanlagen zur Verfügung.

Der Dususraum darf nur barfuss betreten werden.

Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist verboten.

In den Garderoben und Duschanlagen herrscht ein absolutes Ess- und Trinkverbot.

Werden die Garderoben und Duschanlagen unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch den Benutzer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

VI. Benützungsgebühren

Art. 32 Ordentliche Benützung

Die wöchentliche Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch ortsansässige Vereine (inkl. Meisterschaftsspiele) ist gebührenfrei.

Art. 33 Ausserordentliche Benützung

Für die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie des vorhandenen Inventars zur Durchführung ausserordentlicher Anlässe wird eine Benützungsgebühr gemäss Anhang erhoben.

In der Benützungsgebühr sind die Kosten für Licht, Strom, Heizung, Lüftung und Wasser sowie die Feinreinigung inbegriffen.

Für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich und kostenpflichtig.

Art. 34 Hauswartentschädigung

Die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswarts werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

VII. Haftung für Personen- und Sachschäden

Art. 35 Verantwortlichkeit

Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der zuständige Stelle durch Fachleute repariert werden.

Art. 36 Personen- und Sachschäden

Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

Art. 37 Diebstahl und Beschädigungen

Von der Gemeinde wird keine Haftung für entwendetes oder beschädigtes Vereinsmaterial übernommen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung ist das Gemeindeammannamt.

Art. 39 Übertretung der Benützungsverordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 40 Sanktionen

Wird eine stark verschmutzte Anlage ohne Durchführung der Grobreinigung verlassen, erfolgen folgende Sanktionen:

- beim ersten Mal Fr. 30.00
- Wiederholungsfall Fr. 100.00
- bei mehrmaliger Übertretung Entzug der Benützungsbewilligung

Art. 41 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 42 Aufhebung

Das Reglement über die Benützung von Turnhallen, Schulsportanlagen und Probelokalen durch die Vereine und Organisationen vom 20. September 1978 wird aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Rothenburg, den 17. Juli 2003

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Gemeindeschreiber